

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0128-I/A/5/2016

Wien, am 27. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 9091/J des Abgeordneten Walter Rauch und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Sind Sie als Bundesministerin für Gesundheit über das oben genannte Crowdfunding informiert?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form wurden Sie darüber informiert?*

Die Angelegenheit ist mir aus Medienberichten bekannt.

Frage 4:

- *Wenn ja, wie beurteilen Sie den Vertrieb gesundheitspolitisch?*

Aus gesundheitspolitischer Sicht sind die Vorschriften des Suchtmittelgesetzes (SMG) zu beachten. Hanfpflanzen, sofern sie keine Blüten oder Fruchtstände tragen, unterliegen nicht dem SMG. Als Suchtgift gelten die Blüten und Fruchtstände, wenn ihnen das Harz nicht entzogen worden ist, sowie daraus hergestellte Extrakte (einschließlich Tinkturen und sonstigen Zubereitungen). Jedoch sind die Blüten- und Fruchtstände bestimmter Industriehansorten mit niedrigem THC-Gehalt aus dem SMG ausgenommen. Ihr Vertrieb unterliegt nicht den Beschränkungen nach dem SMG.

Soweit es sich nicht um ausgenommene Hanfsorten handelt, ist jedoch der Anbau des Hanfs zur Gewinnung und Herstellung der als Suchtgift geltenden Teile und Extrakte, aber auch deren Vertrieb ausschließlich zu wissenschaftlichen und medizinischen Zwecken und nur bestimmten, dazu nach dem SMG oder aufgrund einer Bewilligung meines Ressorts Ermächtigten nach Maßgabe der dafür geltenden Kontrollvorschriften erlaubt (§§ 5 bis 7 SMG). Aktivitäten, die den Vorschriften zuwider laufen, wären verboten und (auch) im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu ahnden.

Insgesamt zielt das SMG auf die Bereitstellung ihm unterliegender Wirkstoffe für den wissenschaftlichen sowie für den evidenzbasierten medizinischen Einsatz unter kontrollierten Bedingungen, bei gleichzeitiger Hintanhaltung von Missbrauch und unerlaubtem Suchtmittelhandel.

Fragen 5 bis 8:

- *Wird der Cannabis-Vertrieb seitens Ihres Ministeriums mittels Fördermitteln unterstützt?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, seit wann?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe und Form wird und wurde der Betrieb bisher mit unterstützt?*

Nein.

Fragen 9 bis 15:

- *Ist man seitens des Betriebes an Ihr Ministerium herangetreten, um Fördermittel für den Vertrieb zu lukrieren?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, in welcher Form?*
- *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wenn ja, ist es seitens Ihres Ministeriums künftig angedacht, den Betrieb mittels Fördermitteln zu unterstützen?*
- *Wenn ja bei 13., in welcher Höhe?*
- *Wenn ja bei 13., in welcher Form?*

Meinem Ressort liegt kein entsprechendes Förderansuchen vor.

Fragen 16 bis 18:

- *Gibt es weitere ähnliche Vertriebe in Österreich, die seitens Ihres Ministeriums mittels Fördermitteln unterstützt werden?*

- *Wenn ja, um welche Vertriebe handelt sich hierbei konkret?*
- *Wenn ja, in welcher Höhe und Form werden die einzelnen Vertriebe unterstützt?*

Nein.

Fragen 19 bis 22:

- *Wenn nein, ist es seitens Ihres Ministeriums angedacht, künftig ähnliche Vertriebe in Österreich zu fördern?*
- *Wenn ja bei 19., in welcher Höhe und Form?*
- *Wenn ja bei 19., welche Vertriebe werden dabei künftig unterstützt?*
- *Wenn ja bei 19., welche Kriterien müssen dabei erfüllt werden, um derartige Fördermittel lukrieren zu können?*

Nein.

Fragen 23 bis 25:

- *Wird man sich seitens Ihres Ministeriums für ein Verbot dieses Vertriebes einsetzen?*
- *Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Da auf Hanfpflanzen, sofern sie keine Blüten oder Fruchtstände tragen, das SMG nicht anzuwenden ist, besteht für ein Verbot durch mein Ressort kein Raum.

Fragen 26 bis 33:

- *Können Sie ausschließen, dass aus diesem Vertrieb Suchtmittel erzeugt werden können?*
- *Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*
- *Wenn ja, welche rechtlichen Möglichkeiten werden hierzu ausgeschöpft?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können Sie ausschließen, dass Käufer die Pflanzen dazu verwenden, um Suchtmittel herstellen zu können?*
- *Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*
- *Wenn ja, welche Kontrollmöglichkeiten werden dabei genutzt, um dies zu gewährleisten?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Es würde sich um rechtswidriges Verhalten handeln, solches kann ex ante generell nicht ausgeschlossen werden.

Fragen 34 bis 36:

- *Setzt man sich seitens Ihres Ministeriums für die Legalisierung von Cannabis ein?*
- *Wenn ja, aus welchen konkreten Gründen?*
- *Wenn ja, welche Maßnahmen werden und wurden seitens Ihres Ministeriums getroffen, damit eine missbräuchliche Verwendung von Cannabis unterbunden werden kann?*

Überlegungen hinsichtlich einer Änderung der oben dargelegten Rechtslage bei Cannabis stehen derzeit nicht an.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

